



Drum prüfe wer sich ewig bindet

Abrechnungsdienste haben für ambulante Pflegedienste Vor- und Nachteile – einige Tipps vom Unternehmensberater

Viele Pflegedienste greifen auf das Angebot von Abrechnungsdiensten und Abrechnungszentren zurück. In erster Linie um sich ihre Forderungen gegenüber den Kostenträgern vorfinanzieren zu lassen. Doch das ist nicht das einzige Angebot der Abrechnungsdienste. Sie bieten darüber hinaus, je nach Angebot der einzelnen Anbieter, weitere Leistungen an. Dazu gehört neben dem Factoring (Vorfinanzierung der Forderungen) die Erstellung der Rechnungen, ein Mahnwesen, Erstellung einer offenen Postenliste (Außenstände), Auswertungen nach Pflegebuchführungsverordnung, sowie die Prüfung der Leistungsnachweise. Die Vor- und Nachteile dieser Leistungen gilt es jedoch näher zu betrachten.

Das Erstellen der Rechnungen durch den Abrechnungsdienst

macht für Pflegedienste Sinn, die keine eigene Abrechnungssoftware einsetzen. Die Pflegedienste, die eine Software nutzen, erstellen oftmals sogar die Rechnungen komplett und geben diese dann mit den Leistungsnachweisen zum Rechenzentrum. Dieses freut sich darüber sehr, da der Pflegedienst schon die Arbeit erledigt hat. Leider gibt es dafür keinen Preisnachlass, auch lässt sich in den seltensten Fällen komplett auf diese Leistung verzichten. Ob sie also vom Pflegedienst benötigt wird, spielt keine Rolle, sie wird jedoch grundsätzlich mitbezahlt.

Viele Abrechnungsdienste bieten des Weiteren ein (eingeschränktes) Mahnwesen. Dieses beschränkt sich im Regelfalle jedoch auf ein bis zwei Mahnungen. Ist die Forderung bis dahin nicht beglichen, wird die

se mit der nächsten Monatsabrechnung verrechnet, sprich sie wird dem Pflegedienst abgezogen. Hier besteht die Gefahr, dass sich der Pflegedienst auf seinen Abrechnungsdienst verlässt und sich darüber hinaus nicht um seine Forderungen kümmert. Die meisten Abrechnungsdienste bieten ihren Kunden in diesem Zusammenhang eine so genannte offene Postenliste an, die alle bisher nicht eingegangenen Forderungen enthält. Empfehlenswert ist, die eigenen Forderungen grundsätzlich selbst zu kontrollieren und zu verwalten. Ob nun der Pflegedienst selbst mahnen kann, oder er diese Leistung weiterhin mitbezahlen möchte, sollte er für sich selbst prüfen. Letztlich bleibt das Forderungsmanagement (Inkasso) beim Pflegedienst hängen.

Es empfiehlt sich, genau zu rechnen, bevor ein Abrechnungsdienst beauftragt wird

Foto: gezett.de

Umsatzauswertungen nach Pflegebuchführungsverordnung bieten ebenfalls die meisten Abrechnungsdienste an. Diese sind jedoch in aller Regel unvollständig und somit nur bedingt oder gar nicht aussagekräftig. Begründet ist diese Unvollständigkeit in der Tatsache, dass in den seltensten Fällen auch die Rechnungen an Privatzahler und an das Sozialamt über das Rechenzentrum abgerechnet werden. Da diese Forderungen schwieriger einzutreiben sind, verzichten viele Abrechnungsdienste gerne auf diese Aufträge oder sie verlangen eine deutlich höhere Gebühr. Gerade jedoch die Umsätze aus der privaten Zuzahlung zur Pflegestufe sind ein wesentlicher Bestandteil der Pflegebuchführungsverordnung. Pflegedienste, die ausschließlich die Kranken- und Pflegekassenrechnungen zum Abrechnungsdienst geben, können also keine komplette Auswertung erhalten. Einrichtungen, die zur Buchführung nach Pflegebuchführungsverordnung verpflichtet sind, müssen die Vorgaben in der eigenen Buchhaltung realisieren. Hierauf weisen die wenigsten Abrechnungsdienste hin, ferner stellen sie selten von sich aus eine Debitorensollstellung (Buchungsstapel) für den Steuerberater oder die eigene Buchhaltung bereit.

Die Prüfung der Leistungsnachweise auf Plausibilität und Richtigkeit und die damit verbundene Rücksprache mit dem Pflegedienst bieten nicht alle Abrechnungsdienste an. Hier gehen einige gerne den Weg des geringsten Widerstandes, sprich sie rechnen im Zweifelsfalle kassenkonform ab. Sicherlich ist der Pflegedienst für die Richtigkeit und Leserlichkeit der Leistungsnachweise verantwortlich, trotzdem passieren Fehler. Hält in solchem Falle der Abrechnungsdienst keine Rücksprache, so gehen hier dem Pflegedienst evtl. Erlöse verloren.

Die aber für die meisten Pflegedienste wichtigste Leistung ist das Factoring, also die Vorfinanzierung der Forderungen durch das Rechenzentrum. Die Aussicht den, nahezu kompletten, Monatsumsatz schon nach drei bis fünf Tagen auf dem Konto zu haben ist extrem verlockend. Es ist aber auch extrem teuer. Zwei Prozent Gebühr zuzüglich Mehrwertsteuer je Monat entspricht einem Jahreszinssatz von knapp 28 Prozent. Sie lesen richtig. Im Gegensatz dazu ist die geduldete Überziehung bei der Hausbank zu 17,5 Prozent ein echtes Schnäppchen. Beides jedoch ist viel zu teuer erkaufte Liquidität. Der Grund warum viele Pflegedienste das Factoring nutzen ist klar, sie müssen Gehälter und andere Kosten pünktlich bezahlen. Hier würde eine vernünftige Liquiditätsplanung mehr als Sinn machen, denn höchstes Ziel sollte es sein, das Bankkonto immer im Plus zu bewegen. Einrichtungen, die Factoring in Anspruch nehmen, sollten sich über die Kosten im Klaren sein. So bezahlt ein Pflegedienst, der monatlich 40 000 Euro über den Abrechnungsdienst abrechnen lässt, bei einer Gebühr von zwei Prozent zuzüglich Mehrwertsteuer jeden Monat 928 Euro, im Jahr sind das über 11000 Euro. Das entspricht einer Teilzeitkraft. In dieser Gebühr sind auch die schon zuvor beschriebenen Leistungen enthalten. Unter dieser Prämisse sollte sich jeder Pflegedienst die Frage nach der Notwendigkeit stellen. Drum prüfe sorgfältig, wer sich ewig bindet, denn leider ist es sehr schwierig, ohne Hilfe, aus diesem Kreislauf auszutreten. Hier muss eine exakte Liquiditätsplanung erstellt werden, um festzustellen ob und wenn ja in welcher Höhe, Zwischenfinanzierungen notwendig werden und wie Liquiditätslücken anderweitig kostengünstig oder sogar kostenfrei geschlossen werden können.

Für Einrichtungen ohne Abrechnungsoftware und ohne Fähigkeiten im Mahnwesen (welches inzwischen sehr vereinfacht wurde) sowie in der Zahlungsüberwa-

chung machen Abrechnungsdienste durchaus Sinn, doch jede Pflegeeinrichtung sollte sich fragen, ob im Bewusstsein der Kosten eine Vorfinanzierung wirklich notwendig ist, oder ob man bestimmte Zahlungen über die Bank oder sogar direkt mit einigen Gläubigern besser zwischenfinanzieren kann. Kostengünstiger ist diese Variante allemal.

Zum Thema maschinenlesbare Abrechnung nach SGB V ist zu sagen, dass die meisten Abrechnungsprogramme die notwendige Schnittstelle bereits enthalten. Im Umkehrschluss heißt das, für Pflegedienste, die sich eine solche Software nicht anschaffen möchten, kann der Abrechnungsdienst die richtige Wahl sein.

Gerne hätte ich an dieser Stelle einige Leistungen und Preise der verschiedenen Anbieter genannt und verglichen. Diese sind jedoch oft sehr unterschiedlich, wie die Herausgabepolitik der Preise der Anbieter. So stellen mir die Severins GmbH www.severins.de und die RZH GmbH www.rzh-online.de das komplette Angebot nebst Preisliste unverzüglich und unproblematisch zur Verfügung, was man von Opta Data www.optadata-gruppe.de nicht behaupten konnte. Hier wollte man mir die Preise nicht nennen.

Wenn der Pflegedienst einen Abrechnungsservice nutzen möchte gilt, wie bei vielen anderen Angeboten auch, Preis und Leistung sorgfältig zu prüfen. Die Zahl der Anbieter ist groß.

Warnen möchte ich unbedingt vor dem Trend ein Factoring bzw. einen Abrechnungsdienst in Anspruch zu nehmen um Liquiditätsprobleme und darüber hinaus gehende Probleme mit der Hausbank zu lösen. Factoring ist hierzu keine Lösung, weil nur einmalig die Zahlung der Forderungen vorverlegt wird. Zusätzlich wirken sich die Kosten (Gebühren) für das Factoring negativ auf die Liquidität aus. ■



Ralph Wißgott
ist Unternehmensberater in
Bochum
Kontakt:
www.uw-b.de

**Empfehlenswert ist es,
die eigenen Forderungen
grundsätzlich selbst zu
kontrollieren – trotz
Abrechnungsdienst**